§1 Name, Sitz, Eintrag und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen "Radfahrerverein Edelweiß 1906 e.V.
- 2) Er hat seinen Sitz in Wellendingen
- 3) Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart (Registergericht) eingetragen
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Vereinszweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Radsports und des Freizeitsports.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zweck
- 3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Soweit für den Aufwendungsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. Der Hauptausschuss kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr.26a ESTG beschließen.
- 6) Dem Verein liegen der Schutz und die Förderung der ihm und seinen Mitgliedern und Mitarbeitern anvertrauten Kinder sehr am Herzen. Er stellt es sich zur Aufgabe, sich für deren Integrität, körperliche und seelische Unversehrtheit sowie Selbstbestimmung einzutreten. Er bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes.

§ 3 Mitgliedschaft

- Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern, den Ehrenmitgliedern sowie einer Jugendgruppe. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, auch juristische Personen.
- 2) Über den schriftlichen Ausnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung und Unterzeichnung durch einen gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und Pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen zu informieren. Das kann schriftlich, telefonisch oder digital erfolgen. Dazu gehört insbesondere: Die Mitteilung von Anschriftenänderungen, Änderung der Bankverbindung, Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung usw.)
- 3) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziffer 2 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
- 4) Als aktives und passives Mitglied wird jede Rad- und Freizeitsport interessierte Person aufgenommen. Jedes Mitglied wird nach 10-jähriger Mitgliedschaft mit der silbernen Vereinsehrennadel ausgezeichnet, sowie nach 25-jähriger Mitgliedschaft mit der goldenen Vereinsehrennadel. Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die mindestens 60 Jahre alt sind und 35 Jahre dem Verein angehören. Ebenfalls können diejenigen Personen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, welche dem Verein besondere Verdienste geleistet haben.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- Die Mitglieder sind zur Entrichtung eines Mitgliedsbeitrags verpflichtet, der jährlich erhoben, und dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Beitrag unterscheidet sich in der Höhe zwischen Kindern und Erwachsenen.
- 2) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.
- 3) Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt.
- 4) Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrags.
- 5) Die Mitgliedsbeiträge werden zum Ende des jeweiligen Vereinsjahres per Lastschrift durch den/die Kassierer/in eingezogen. Alle anderen Zahlungsarten bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
- Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat zulässig.
- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst erfolgen wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat vergangen ist und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung muss dem Mitglied nicht extra mitgeteilt werden.
- 4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten gegen die Interessen des Vereins verstößt. Das sind z.B. Grober und wiederholter Verstoß gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vereins, Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins, Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendcodex. Dies gilt auch für einschlägige Delikte außerhalb des Vereins. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist den Mitgliedern unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied nachweisbar bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

§ 7 Organe des Vereins

- 1) Der Vorstand
- 2) Der Hauptausschuss: Ausschussmitglieder sind Kraft Amtes der Geschäftsführer, der Schriftführer, der Kassier, Fahr Warte, Zeug Wart, Jugendleiter, Bannerführer und Freizeitobmann.
- 3) Die Mitgliederversammlung

§ 8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

- 1) Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen ohne das Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet in der Regel einmal im Jahr statt.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann außerdem einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 10% der Mitglieder des Vereins unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird von einem vertretungsberechtigtem Vorstandsmitglied einberufen. Hierbei ist eine Frist von drei Wochen einzuhalten. Die Einladung zur jeweiligen Mitgliederversammlung erfolgt im Mitteilungsblatt der Gemeinde Wellendingen unter Angabe der Tagesordnung.
- 4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 5) Die Versammlung wird von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so kann die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter bestimmen.
- 6) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Die Abstimmung erfolgt per Akklamation(Heben der Hand). Sofern ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, erfolgt die Abstimmung geheim. En-bloc-Wahl ist zulässig.
- 7) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung oder als virtuelle Versammlung stattfinden. Zur Präsenzveranstaltung treffen sich alle Teilnehmenden an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl der Teilnehmenden in eine Video-und/oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist nicht möglich.
- 8) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung bei einem/einer der ersten Vorsitzenden eingereicht werden.
- 9) Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichts bzw. Finanzamts notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit die Eintragung

der Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen. Nach Beschlussfassung ist die Satzung nochmals beim zuständigen Finanzamt einzureichen und ein Feststellungsbescheid nach § 60a AO zu beantragen.

- 10) Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter*in und von dem/der Schriftführer*in zu unterzeichnen ist.
- 11) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von neun Zehnteln aller Mitglieder erforderlich. In der Einladung zur Mitgliederversammlung sollte die geplante Änderung oder Neufassung der Satzung wörtlich formuliert werden, ersatzweise kann aber auch der Hinweis erfolgen, wo die geänderte Satzung eingesehen werden kann.

§ 10 Funktionäre

- 1) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus mindestens einem/einer Vorsitzenden, maximal jedoch drei Vorsitzenden. Die Vorsitzenden vertreten den Verein jeweils einzeln. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 5000 Euro die Zustimmung des Hauptausschusses erforderlich ist. Verträge, die ein Dauerschuldverhältnis begründen oder die Abteilung zu laufenden Leistungen verpflichten, insbesondere Vereinbarungen mit Sportlern, Trainern und Übungsleitern sowie Mitverträge und Verträge über den laufenden Bezug von Waren und sonstigen Leistungen, können rechtsverbindlich nur vom Vorstand abgeschlossen werden.
- 2) Für vereinsinterne Aufgaben können weitere Ämter geschaffen werden. Dem Geschäftsführer obliegt die Schriftleitung des Vereins. Der Schriftführer führt das Protokoll. Der Kassier verwaltet das Vereinsvermögen und ist für dieses verantwortlich. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Dieselben sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vorlegen. Bei vorgefundenen Mängeln oder Beanstandung des Kassenberichts müssen die Kassenprüfer zuerst den Vorstand darüber informieren. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfers kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzkassenprüfer kommissarisch berufen. Zeug Wart, Fahr Wart, Jugendleiter, Bannerführer und Freizeitsportobmann sind verantwortlich für die ihnen anvertrauten vereinseigenen Gegenstände.
- Die Mitglieder des Vorstands und des Ausschusses werden für jeweils zwei Jahre bestellt. Sie bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines neuen Vorstands und Ausschusses im Amt.
- 4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung den Vorstand kommissarisch zu ergänzen.
- 5) Bei gemeinschaftlichen Fahrten, Korsofahrten, Saalfahrten oder Vereinsausfahrten übernimmt der jeweilige Fahrwart die Führung. Diesem ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 11 Auflösung

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- 2) Die Mitgliederversammlung bestellt die Liquidatoren. Wenn nichts anderes beschlossen wird, so ist für die Liquidation der bisherige Vorstand zuständig.
- 3) Die Liquidatoren sind jeweils einzelvertretungsbefugt.
- 4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vermögen des Vereins auf die Gemeinde Wellendingen über, mit der Auflage, das Vermögen treuhänderisch zu verwalten, bis ein neuer Verein entsprechend den Paragraphen dieser Satzung gegründet wird. Sollte innerhalb von fünf Jahren kein neuer Radfahrerverein im Sinne dieser Satzung zustande kommen, so fällt das Vermögen an die Gemeinde Wellendingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke im Ortsteil Wellendingen zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

1) Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 09.04.2022 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Wellendingen, den 09. April 2022

Gez. 1. Vorsitzender (Gerhard Banholzer)